



Beitragsordnung

§ 1 Zahlung von Mitgliedsbeiträgen

1. Jedes Mitglied des Vereins zahlt einen festgelegten Beitrag.
2. Ausnahmen (z.B. für Ehrenvorsitzende/ Ehrenmitglieder) können nur vom Vorstand beschlossen werden.

§ 2 Beitragsleistungen und –pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Ihren Beitrag jährlich bis Ende März zu entrichten.
2. Unterschiedliche Beitragshöhen ergeben sich aus Einzel-/ Schüler-/Studenten-/Fördermitgliedschaft.
3. Bei einem unterjährigen Eintritt ist ebenfalls der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Die Beiträge werden für neue Mitglieder ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Durch dieses Verfahren können Bank- und Administrationskosten niedriger gehalten werden.
5. Versäumt ein Mitglied seine Daten (Adresse, Bankverbindung) beim Kassenwart oder einem anderen Vorstandmitglied zeitnah zu aktualisieren, kommt das Mitglied für die daraus resultierenden Folgekosten (z.B. beim Rücklastschriftverfahren) in voller Höhe auf.
6. Für die Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen können ermäßigte Gebühren erhoben werden. Sie sind nach Art und Ort der Veranstaltungen unterschiedlich.

Näheres hierzu im Jahresprogramm.

§ 3 Beitragshöhe

Die Beiträge für ein Kalenderjahr betragen für:

- Mitglieder € 25,-
- Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei
- Fördermitgliedschaften Einzelentscheid des Vorstandes (Betriebe , Einrichtungen, Privatpersonen)

§ 4 Spendenbescheinigungen

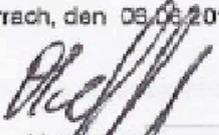
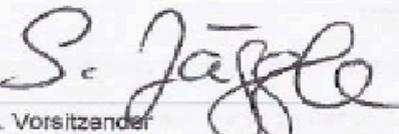
Ab einem Betrag von 51,-€ kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Bis zu diesem Betrag gilt der Kontoauszug als Spendenquittung.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Angenommen in der Hauptversammlung am 05.06.2018

Lörrach, den 05.06.2018

 1. Vorsitzender	 2. Vorsitzender
 Kassenwart	 Schriftführer

Änderungshistorie:

10.09.2025

Anpassung des Mitgliedsbeitrags gem . Beschluß der Jahreshauptversammlung am 27.03.2025 zum 01.01.2026 auf € 30.-

Spendenbescheinigung: Anpassung an gesetzliche Vorgaben, ab einem Betrag von € 300.- wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt. Bis zu diesem Betrag gilt als Nachweis der Kontoauszug.